

## **Verbot von Belästigung, Einschüchterung und Bullying/Mobbing von Schülerinnen und Schülern.**

Der Träger des Canisius-Kollegs, vertreten durch den Rektor, und alle Leitungen der Einrichtungen des Canisius-Kollegs setzen sich für ein sicheres, achtsames und respektvolles Bildungsumfeld ein, das frei ist von jeglicher Form von körperlicher oder seelischer Gewalt wie Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing gegenüber allen Schülern. Wir definieren „Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing“ als jede vorsätzliche elektronische, schriftliche, verbale oder physische Handlung, einschließlich, wenn die Handlung:

- A. einen Schüler körperlich schädigt oder dessen Eigentum beschädigt,
- B. den Schulbesuch / den Unterricht des Schülers erheblich beeinträchtigt,
- C. so schwerwiegend, anhaltend und tiefgreifend ist, dass sie ein einschüchterndes oder bedrohliches schulisches Umfeld schafft; oder
- D. den ordnungsgemäßen Schulbetrieb/Unterrichtsbetrieb erheblich stört.

Es wird im Folgenden nicht davon ausgegangen oder vorausgesetzt, dass der betroffene Schüler tatsächlich ein Merkmal besitzt, das als Grundlage für die Belästigung, Einschüchterung oder das Mobbing herangezogen werden könnte.

Zu den „sonstigen Unterscheidungsmerkmalen“ können u. a. die körperliche Erscheinung, die Kleidung oder andere Bekleidungsstücke, der sozioökonomische Status und das Gewicht zählen.

„Vorsätzliche Handlungen“ bezieht sich auf die Absicht der Person, eine Handlung vorzunehmen, und nicht auf die letztendlichen Auswirkungen der Handlung(en).

Diese Richtlinie und das dazugehörige Verfahren gelten nicht für Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing unterhalb Beschäftigter des Kollegs, ehrenamtlicher Mitarbeitender in den Schulen, Eltern/Erziehungsberechtigten oder weiteren Mitgliedern der Kollegsgemeinschaft.

### **Verhaltensweisen/Ausdruckweisen**

Diese Richtlinie erkennt an, dass „Belästigung“, „Einschüchterung“ und „Mobbing“ unterschiedliche, aber miteinander verbundene Verhaltensweisen gegenüber einem Schüler sind. Jeder dieser Verhaltensweisen muss angemessen nachgegangen und bearbeitet werden. In dem im Folgenden aufgeführten Verfahren wird zwischen den drei Verhaltensweisen unterschieden; diese Unterscheidung ist jedoch nicht als rechtsverbindliche Definition zu betrachten.

Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing können viele Formen annehmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Verleumdungen, Gerüchte, Witze, Anspielungen, erniedrigende Kommentare, Zeichnungen, Karikaturen, Streiche, Gesten, körperliche Angriffe, Drohungen oder andere schriftliche, mündliche, körperliche oder elektronisch übermittelte Nachrichten oder Bilder, die sich gegen einen Schüler richten.

Diese Richtlinie verbietet religiöse, philosophische oder politische Ansichten nicht, sofern hierdurch andere Personen nicht verletzt oder gedemütigt werden und diese Äußerung den Schulfrieden nicht stört. Viele Verhaltensweisen, die nicht das Niveau von Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing erreichen, können dennoch durch Richtlinien der zuständigen Senatsbehörde oder die Kollegsordnung oder Gebäude-, Klassenraum- oder Programmregeln verboten sein.

### **Schulungen**

Am Canisius-Kolleg bemühen wir uns, eine sichere, achtsame, respektvolle und integrative Lernumgebung und einen solchen Lebensraum für die Schüler zu schaffen und aufrechtzuerhalten. Dies soll auch

in Verbindung mit einer umfassenden Schulung von Beschäftigten ermöglicht werden. Spezifische Schulungsanforderungen sind in dem begleitenden Verfahren enthalten.

### **Prävention**

Die Verantwortlichen in der Schule vermitteln den Schülern Strategien zur Verhinderung von Belästigung, Einschüchterung und Mobbing gegenüber Schülern. Bei ihren Bemühungen, Schüler zu schulen, wird die Schulleitung Kooperationen mit der Polizei und anderen Einrichtungen des Bezirkes Mitte und des Landes weiterführen und ausbauen. Im Präventionskonzept sind auch Elternveranstaltungen vorgesehen (hier: Umgang mit sozialen Medien oder die jährlichen Informationsveranstaltungen zur Anti-Mobbing-Prävention).

Das Präventionskonzept der Schule wird in regelmäßigen Abständen auch in Bezug auf die Prävention von Belästigung, Einschüchterung und Mobbing hin geprüft und ggf. angepasst.

### **Interventionen**

Interventionen zielen darauf ab, die Auswirkungen auf den/die betroffenen Schüler und andere Personen, die von dem Verstoß betroffen sind, zu beheben, das Verhalten des Verursachers zu ändern und ein positives und gesundes Klima wiederherzustellen. Der Rektor, vertreten durch den Schulleiter, wird dabei zusammen mit der Abteilung Schulseelsorge und Beratung und der Kinderschutzbeauftragten die Häufigkeit der Vorfälle, das Entwicklungsalter des Schülers und die Schwere des Verhaltens bei der Festlegung von Interventionsstrategien berücksichtigen. Die Interventionen reichen von Beratung, Verhaltenskorrektur und Ordnungsmaßnahmen bis zur Aufhebung des Schulvertrages und/oder bis hin zur Befassung der Strafverfolgungsbehörden. Beratung im Einzelnen bezieht sich auf die engmaschige Unterstützung Betroffener und auf die engmaschige Begleitung von Verursachern mit dem Ziel der Verhaltensänderung.

### **Schüler mit individuellem Förder-/Bildungsplan**

Wenn erwiesenermaßen ein Schüler mit einem individuellen Förderplan der Verursacher oder das Ziel von Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing war, beruft die Schule das hier zuständige Gremium (wie z.B. eine Schulhilfekonferenz) des Schülers ein, um festzustellen, ob sich der Vorfall auf die Fähigkeit des Schülers auswirkt, eine allgemeine, angemessene Schulbildung zu erhalten. Die Sitzung sollte unabhängig davon stattfinden, ob die Belästigung, die Einschüchterung oder das Mobbing auf die Behinderung/Beeinträchtigung des Schülers zurückzuführen ist. Während des Treffens bewertet das Team Themen wie die schulischen Leistungen des Schülers, Verhaltensauffälligkeiten, Anwesenheit und Teilnahme an außerschulischen Aktivitäten. Wird festgestellt, dass der Schüler aufgrund der Belästigung, der Einschüchterung oder des Mobbingvorfalls keine FAPE erhält, stellt der Distrikt zusätzliche Dienste und Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung, die für notwendig erachtet werden, wie z. B. Beratung, Überwachung und/oder Neubewertung oder Überarbeitung des IEP oder des Plans nach Abschnitt 504, um sicherzustellen, dass der Schüler eine FAPE erhält.

### **Vergeltungsmaßnahmen/falsche Anschuldigungen**

Vergeltungsmaßnahmen sind verboten und führen zu entsprechenden Disziplinarmaßnahmen. Es ist ein Verstoß gegen diese Richtlinie, einen Schüler zu bedrohen, zu Schikanieren oder auf irgendeine Weise zu verletzen, wenn er Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing meldet, als betroffener Schüler identifiziert wird oder in die Untersuchung und Beurteilung des Falles einbezogen wird – es sei denn als Zeuge.

Es ist ein Verstoß gegen diese Richtlinien, wissentlich falsche Anschuldigungen von Belästigung, Einschüchterung und Mobbing zu melden. Schüler oder Angestellte, die wissentlich falsche Anschuldigungen melden oder bestätigen, werden entsprechend disziplinarrechtlich gehandelt. Schüler oder Angestellte werden jedoch nicht disziplinarisch belangt, wenn sie in gutem Glauben eine Anzeige erstatten.

### **Der Compliance-Beauftragte**

Der Rektor ernannt einen Compliance-Beauftragten als Hauptansprechpartner des Kollegs, der Kopien aller formellen und informellen Beschwerden entgegennimmt und die Umsetzung der Richtlinien überwacht. Der Name und die Kontaktinformationen des Beauftragten werden auf der Website bekannt gegeben. Der Beauftragte für die Compliance bildet sich spätestens im ersten Jahr seiner Tätigkeit zu dieser Thematik fort.

Der Rektor ist befugt, die Umsetzung von Verfahren zur Einhaltung der Elemente dieser Richtlinie anzuordnen.